

ZH_OBERGERICHT RT140202 vom 9. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140202

FR: ZH_OBERGERICHT RT140202 du 9 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT140202 del 9 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 25. November 2014 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz das sinngemässe Rechtsbegehren, es sei ihm definitive Rechtsöffnung zu erteilen in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Engstringen (Zahlungsbefehl vom 1. September 2014) für Fr. 300.– Busse, Fr. 330.– Gebühren, Fr. 60.– Auslagen und Fr. 83.30 Betreuungskosten; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1 f.). Mit Verfügung vom 27. November 2014 wurde auf das obgenannte Rechtsöffnungsgesuch nicht eingetreten. Die erstinstanzliche Richterin entschied sodann, dass in Anwendung von Art. 116 ZPO in Verbindung mit § 200 lit. a GOG die Spruchgebühr ausser Ansatz falle. Schliesslich stehe dem Gesuchsgegner keine Parteientschädigung zu, da er nicht anzuhören gewesen sei (Urk. 10). b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 17. Dezember 2014 gegen obgenannte Verfügung Beschwerde. Er führte in seiner Eingabe einzig aus, dass er die Verfügung vom 27. November 2014 anfechte (Urk. 9).

E. 2

Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 321 N 14). Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners erfüllt diese formellen Anforderungen nicht. Sie enthält keine Anträge bzw. Rechtsbegehren. So bleibt vorliegend unklar, ob der Gesuchsgegner rügen möchte, dass ihm durch die erstinstanzliche Richterin keine Parteientschädigung zugesprochen wurde. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

- 3 - b) In Bezug auf die Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung ist auf die Beschwerde des Gesuchsgegners auch mangels Beschwerde nicht einzutreten, da er durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet wurde.

E. 3

Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren sodann keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.